



DAS BIS ZU 1.200,00 € GESCHENK VOM STAAT!

Der Staat beteiligt sich an der Sanierung privat genutzter Wohnräume

Gute Zeiten für Eigenheimbesitzer. Seit Januar 2009 wird Ihnen ein Steuerbonus von bis zu 1.200,00 €, statt der vorherigen 600,00 € bei Sanierungsmaßnahmen gewährt. Dieses wurde Ende 2008 vom Bundesparlament beschlossen.

Der Staat öffnet seit 2006 die Geldbörse für jeden Eigenheimbesitzer. In der Einkommenssteuer-Erklärung sind die Sanierungskosten anzugeben, um vom Finanzamt eine Rückerstattung zu erhalten.

Wer bekommt den Sanierungszuschuss?

Eigentümern, die ihr Einfamilienhaus oder ihre Eigentumswohnung selbst nutzen, gewährt der Staat den Zuschuss.

Wie viel Geld bekommen Sie vom Staat?

Es gibt jährlich maximal 20 % von 6.000,00 € für Sanierungsleistungen. Somit beträgt die Höchstforderung netto 1.200,00 € (20 % von 6.000,00 € = 1.200,00 €) die ab 2009 in dieser Höhe gewährt wird.

Sämtliche Arbeitskosten, nicht aber die Materialkosten, werden vom Sanierungsbonus erfasst. Dieser kann zusätzlich zum Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen wie Reinigung der Wohnung oder Pflege von Angehörigen geltend gemacht werden. Somit sind beide Boni nebeneinander voll erstattungswürdig. Es findet keine Aufrechnung statt.

Welche Voraussetzungen muss man erfüllen um den Sanierungsbonus zu bekommen?

Eine Sanierungsrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer muss dem Finanzamt vorgelegt werden. Aufgrund der Nichterstattung der Materialkosten müssen die Arbeitskosten gesondert auf der Rechnung aufgeführt werden. Da auch die Mehrwertsteuer in Höhe der Arbeitskosten erstattungsfähig ist, sollte auch diese aufgeführt sein. Durch einen Bankbeleg oder mittels eines Kontoauszuges muss die Bezahlung der Rechnung dargelegt werden.

Wann entfällt der Sanierungsbonus?

Der Bonus entfällt, wenn die Aufwendung bereits als folgendes geltend gemacht wurde:

- Betriebsausgaben
- Werbungskosten
- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastung oder
- als geringfügiges Beschäftigungsverhältnis

Unter www.hornig-gruppe.de finden Sie mehr Informationen zur Sanierung feuchtigkeits- und schimmelgeschädigter Gebäude.

Informationen zum Gesetz finden Sie unter dem Stichwort „Schutzschirm für Arbeitsplätze“ auf der Seite www.bundesfinanzministerium.de.

Konkretes Sanierungsbeispiel:

Abdichtungstechnik Hornig saniert Ihren Wohnraum für ein gesundes und angenehmes Wohnen. Die Rechnung beträgt 8.000,00 € plus 19% Mehrwertsteuer (1.520,00 €). Die Materialkosten belaufen sich auf 4.520,00 € und die Arbeitskosten 5.000,00 €.

Sie erhalten Geld vom Staat wie folgt:

Die Arbeitskosten in Höhe von 5.000,00 € sind erstattungsfähig, ebenso wie der Anteil der Mehrwertsteuer an den Arbeitskosten (also 19% von 5.000,00 € = 950,00 €). Damit können insgesamt 5.950,00 € geltend gemacht werden, nicht aber die Materialkosten von 4.520,00 €.

Das Finanzamt erstattet damit 20% von 5.950,00 €, also entspricht der Erstattungsbetrag einer Summe von 1.190,00 €.